

RS Vwgh 1992/6/3 91/13/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.1992

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §9 Abs3;

Rechtssatz

Insbesondere aus dem letzten Satz des § 9 Abs 3 EStG 1972 folgt, daß die Geltendmachung des steuerfreien Betrages in welcher Form immer bereits aus der Steuerklärung oder ihren Beilagen ersichtlich sein muß. In diesem Sinne hat der VwGH ausgesprochen, daß unter der "Erklärung über den Gewinn des betreffenden Wirtschaftsjahres" nur die erste ursprüngliche Abgabenerklärung und nicht etwa eine später vorgelegte berichtigte Abgabenerklärung verstanden werden kann (Hinweis E 5.4.1989, 87/13/0182).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991130035.X07

Im RIS seit

21.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at